Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/1/570/2025

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	08.04.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Heiliggeist-Spital-Stiftung; Statische Instandsetzung und Restaurierung der ehem. Karmeliter-Klosterkirche St. Anna; Vorstellung Nutzungsszenarien; Beschluss

Sachverhalt:

Die ehemalige Karmeliter-Klosterkirche St. Anna, seit 1812 Spitalkirche Hl. Geist, wird im Bayerische Denkmal-Atlas als Einzeldenkmal (hohe pilastergegliederte Wandpfeilerkirche mit stark eingezogenem quadratischem Chor und nördlichem Chorwinkelturm) geführt.

Auf Grund diverser baulicher Defizite im Außen- und Innenbereich des Kirchenbaus hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.2025 die Übernahme des städtischen Anteils für eine statische Instandsetzung und Restaurierung der Fassaden, der Raumschale und der Ausstattung der Kirche in den kommenden Jahren im Rahmen einer Förderung über den Entschädigungsfonds beschlossen.

Die geplante Instandsetzung und Restaurierung beinhaltet Maßnahmen zur Sicherung der Standsicherheit (Dachstuhl, Seitenaltäre, Westfassade, Turm, Gewölbe, nördlicher Anbau, etc.), der Fassadensanierung, der Geläutesanierung, der Sanierung der Raumschale, der Gemälde, der gefassten hölzernen und der holzsichtigen Ausstattung, des Natursteinbodenbelages sowie der Verglasung.

Für die Aufnahme des Projektes in den Entschädigungsfonds ist es u. a. erforderlich, für das geförderte Denkmal eine Perspektive für die zukünftige Nutzung darzustellen. Zu diesem Zweck wurde Frau Dr. Taubenberger – als Verfasserin des Kulturentwicklungsplans für die Stadt Schongau – mit der Entwicklung von Nutzungsszenarien für die Heiliggeist-Spitalkirche „St. Anna“ beauftragt.

In der Stadtratssitzung am 08.04.2025 ist die Vorstellung der Untersuchung zu den zukünftigen Nutzungsoptionen vorgesehen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt die vorgestellten Nutzungsszenarien für die Heiliggeist-Spitalkirche „St. Anna“ als Grundlage für die zukünftige Verwendung des Kirchenbaus und beauftragt die Verwaltung diese im Rahmen der Planungen für die Instandsetzung und Restaurierung zu berücksichtigen.